

SATZUNG

des Tennisvereins Machern-Grün-Weiß e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1994 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wurzen am 18.03.1994 unter Reg-Nr. 211 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen Tennisverein Machern-Grün-Weiß e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Machern.
- (4) Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein tritt als Mitglied dem Landessportbund Sachsen (LSBS) und dem Sächsischen Tennis Verband e.V. (STV) bei. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSBS und des STV.

§ 4 Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen

Der Verein arbeitet mit den bestehenden oder neu entstehenden, örtlichen Sportvereinen zusammen, um die sportliche und gesellschaftliche Entwicklung in Machern zu fördern.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- In Ausbildung befindlichen Mitgliedern

(3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

(5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis oder noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Beginn und Abschluss der Ausbildung ist dem Vereinsvorsitzenden zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

(3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

(4) Diejenigen jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt und haben bei der Wahl der Jugendvertretung das aktive Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

(1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.

(4) Zweckgebundene Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Derartige Beschlussfassungen sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.

(6) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitgliedglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsemäßigung durch den Vorstand erhalten.

(7) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

(4) Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss vom Vorstand zu hören.

(5) Der Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

(6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief binnen zwei Wochen nach dem Vorstandsbeschluss bekannt zu geben.

(7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Disziplinarangelegenheiten

(1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.

(2) Disziplinarangelegenheiten, die keinen Vereinsausschluss im Sinne von § 11 (3) dieser Satzung begründen, sind Verstöße und Verfehlungen gegen

- die Satzung und satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des SLSB, DTB, STV und Vereins
- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
- den sportlichen Anstand
- die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

(3) Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- schriftliche Verwarnung
- Geldbuße bis zu 500,00 Euro
- Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Spielsperre
- Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.

(4) Bevor eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Vorsitzende des Vereins mündlich und der Betroffene schriftlich anzuhören. Die Begründung für die Maßnahme hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

(2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

(3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist zumindest die passive Vereinsmitgliedschaft.

(4) Die Wiederwahl ist möglich.

§14 Mitgliederversammlung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

(2) Der Vorstand ist befugt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein entsprechend schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 14 (3) dieser Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Bei der Einladung per Post ist der Poststempel, bei Einladung per Email der Postausgang maßgebend.

(4) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:

1. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Bestätigung oder Wahl der Vertreter der Mannschaftsspieler, Nichtmannschaftsspieler und des Jugendsprechers .

8. Satzungsänderungen
9. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
10. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das Geschäftsjahr
11. Behandlung von Anträgen.

(5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Von der Tagesordnung nicht erfasste Anträge müssen beim Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlich begründeter Form eingereicht werden. Sie sind nach Beschluss des Vorstandes in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Von der Tagesordnung nicht erfasste Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, bedürfen zu ihrer Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder (sog. Dringlichkeitsantrag).

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

(9) Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereineinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Solche wie die Existenz des Vereins betreffende Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn sie unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

(10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
 - b) stellv. Vorsitzender
 - c) Sportwart
 - d) Jugendwart
 - e) technischer Leiter
 - f) Schriftführer
 - g) Pressewart
 - h) Kassenwart
- sowie bis zu 4 Beisitzer.

Des Weiteren kann der Vorstand um je einen Stellvertreter für die Funktionen c) bis e) erweitert werden.

2) Die Wahrnehmung mehrerer Vorstandsposten in einer Person (Personalunion) ist nicht erwünscht und nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende wie der Sportwart sind alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

(6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt 5 Werktage. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die schriftliche Einladung per Email ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung sind im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig.

Über Vorstandssitzungen ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen, welches zumindest von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen

Wahrnehmung der Geschäfte ohne Übertragen des (zusätzlichen) Stimmrechts beauftragen. Die Übertragung endet mit der neuen Wahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Ausschüsse

(1) Bei Bedarf können zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse können durch den Vorstand ernannt oder von Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden. Über die Fortführung der Ausschüsse wird jeweils auf der nachfolgenden ordentlichen MV entschieden.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

(2) Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr (zeitnah zur MV) die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand zuvor zu unterrichten.

(4) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 18 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

(2) Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.

(4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zugehörigen Finanzbehörde dem STV, LSBS, einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts.

§ 20 Satzungerrichtung

Die Satzung wurde am 03. Februar 1994 errichtet und von der Mitgliederversammlung angenommen. Die erste vorstehende Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.05.2010.

Vorsitzender

Protokollführer